

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2016

Angemessenheit der Unterkunft im SGB II und SGB XII

Beantwortung der mündlichen Anfrage aus der Sitzung 26.10.2016

Herr Scheffer bedauert, dass es keine deutlichere Anpassung gegeben habe. Er fragt, ob es bei den Heizkosten ebenfalls eine Anpassung gebe.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 22 SGB Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 4 SGB XII sind Heizkosten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind.

Vor dem Hintergrund der hohen Zahl von Transferleistungsempfängern/innen insbesondere im Jobcenter Köln wurde bereits im Jahr 2005 eine sogenannte Nichtprüfungsgrenze festgelegt.

Die Nichtprüfungsgrenze beträgt derzeit 1,30 €, bei immungeschwächten Personen oder anderen kranken / chronisch kranken Personen mit einem erhöhten Wärmebedarf 1,60 € / mtl. / qm.

Die Aktualität der Nichtprüfungsgrenze wird regelmäßig überprüft, zuletzt im Juli 2016.

Als Orientierung dienen hierbei der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes sowie der Heizspiegel für Deutschland, gefördert vom Bundesumweltministerium.

Lt. aktuellem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds betragen die Verbrauchskosten im Bundesgebiet im Durchschnitt 1,10 €.

Beim Vergleich mit dem Bundesweiten Heizkostenspiegel, der auf den Jahreskosten pro qm Gebäudfläche basiert, liegt die Nichtprüfungsgrenze von 1,30 € dort bereits im erhöhten Bereich (der Heizspiegel weist die Verbrauchsbereiche niedrig, mittel, erhöht und zu hoch aus), sowohl bei der Beheizung mit Heizöl, Erdgas als auch mit Fernwärme.

Mit der Nichtprüfungsgrenze hat die Verwaltung gute Erfahrungen gemacht, da bei der überwiegenden Zahl der Transferleistungsberechtigten die tatsächlichen Heizkosten ohne weitere Einzelfallprüfung übernommen werden können.

Nur wenn die tatsächlichen Heizkosten die Nichtprüfungsgrenze übersteigen, werden sie im Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin geprüft. Hierbei ist zu unterscheiden:

- Sind die höheren Heizkosten auf Umstände zurückzuführen, die von den Leistungsberechtigten nicht beeinflusst werden können (z.B. bauliche Mängel wie freistehendes Haus, schlechte Isolierung etc. oder gesundheitsbedingte oder sonstige Gründe), werden die Heizkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe weiter übernommen.
- Liegt ein unwirtschaftliches Heizverhalten vor, werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, ihre Heizkosten entsprechend zu senken.

Da eine Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze nicht unmittelbar zu einer Ablehnung der tatsächlich

verbrauchten Heizkosten, sondern zur oben beschriebenen Einzelfallprüfung führt, wird sichergestellt, dass die Umstände des Einzelfalles gewürdigt und ggfls. durch die Gewährung höherer Heizkosten berücksichtigt werden können, wohingegen ein unwirtschaftliches Heizverhalten nicht unterstützt wird.

Da die Nichtprüfungsgrenze regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft wird, besteht derzeit gemäß den vg. Ausführungen kein Grund, sie weiter anzuheben.